



# Die ersten Wege nach der Geburt

Die wichtigsten Behördengänge

**AK** VOR  
ARL  
BERG



Die AK Vorarlberg schließt in ihrer Sprache und Kommunikation alle Menschen ein. In dieser Broschüre verzichten wir zugunsten der Lesbarkeit und Verständlichkeit - ausnahmsweise - auf explizit gender-gerechte Formulierungen.



Sie finden unsere  
Broschüren auch online  
**[ak-vorarlberg.at](http://ak-vorarlberg.at)**

# Die ersten Wege nach der Geburt

Nach der Geburt eines Kindes sind bei verschiedenen Behörden Meldungen vorzunehmen und müssen Sie Dokumente ausstellen lassen. Wir haben für Sie die wichtigsten Amtswege zusammengefasst.

## 1. Geburtsurkunde

Die Geburtsurkunde ist beim **Standesamt** des Ortes, in dem das Kind geboren wurde, zu beantragen. Eine Antragstellung ist erst dann möglich, wenn das Krankenhaus, in dem das Kind geboren wurde oder die Hebamme (bei einer Hausgeburt) die Anzeige der Geburt an das Standesamt geschickt hat. Dies hat so rasch als möglich zu erfolgen.

**Wenn Sie als Mutter ledig, geschieden oder verwitwet sind, sind für die Ausstellung der Geburtsurkunde folgende Unterlagen mitzubringen:**

- Geburtsurkunde der Mutter
- Meldebestätigung der Mutter über Hauptwohnsitz
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter
- Eventuell Nachweis akademischer Grade der Mutter, Scheidungsurteil bzw. Heiratsurkunde der letzten Ehe und Sterbeurkunde

**Bei ehelich geborenen Kindern sind vorgenannte Unterlagen auch vom Vater sowie die Heiratsurkunde vorzulegen.**

Nicht österreichische Staatsbürger benötigen überdies den Reisepass oder einen Staatsangehörigkeitsausweis.

## Vaterschaftsanerkennung

Wird ein Kind geboren, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, kann der leibliche Vater durch eine persönliche Erklärung die Vaterschaft anerkennen.

Diese Vaterschaftsanerkennung kann beim **zuständigen Standesamt** erfolgen. Geschieht dies beim Standesamt, so kann bei der Ausstellung der Geburtsurkunde des Kindes der Vater gleich mit eingetragen werden. Notwendig ist, dass der Vater persönlich bei der zuständigen Stelle erscheint, die Vaterschaft erklärt und die Urkunde unterschreibt.

Vom Vater mitzubringen sind im Original:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Reisepass bzw. amtlicher Lichtbildausweis
- Bestätigung der Hauptwohnsitzmeldung
- Eventuell Nachweis über akademische Grade

Bei minderjährigen Vätern haben diese überdies die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters sowie einen amtlichen Lichtbildausweis derselben vorzulegen.

## 2. Meldebestätigung

Das Kind ist spätestens innerhalb von 3 Tagen nach der Rückkehr aus der Geburtenstation bei der **Meldebehörde** anzumelden.

Diese Anmeldung kann auch gleichzeitig mit der Geburtsanzeige beim Standesamt erfolgen. Grundsätzlich hat die Hauptwohnsitzmeldung beim Magistrat bzw. beim Gemeindeamt zu erfolgen.

**Mitzubringen sind:**

- Die Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettelformular
- Lichtbildausweis des/der Anmeldenden
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern

### 3. Staatsbürgerschaftsnachweis

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein ehelich geborenes Kind die österreichische Staatsbürgerschaft ab dem Zeitpunkt der Geburt erwirbt, auch wenn nur ein Elternteil über diese verfügt. Ein unehelich geborenes Kind erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter Österreicherin ist. Ist nur der Vater eines unehelichen Kindes österreichischer Staatsbürger, erwirbt das Kind die Staatsbürgerschaft durch Abstammung, wenn der uneheliche österreichische Vater innerhalb von 8 Wochen entweder die Vaterschaft anerkannt hat oder seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Der Staatsbürgerschaftsnachweis ist beim **Magistrat bzw. beim Standesamt** ausstellen zu lassen.

#### **Folgende Unterlagen sind dabei vorzulegen:**

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung des Kindes
- Geburtsurkunde der Mutter
- Heiratsurkunde der Eltern (bei ehelich geborenen Kindern)
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter bzw. des Elternteiles, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt (bei ehelich geborenen Kindern)
- Lichtbildausweis des antragstellenden Elternteiles

### 4. Kinderreisepass

Da eine Miteintragung in den elterlichen Reisepass nicht mehr möglich ist, ist die Ausstellung eines Kinderreisepasses für Auslandsreisen zwingend erforderlich.

Der Reisepass ist bei den **Bezirkshauptmannschaften, bei der Gemeinde** bzw. beim Magistrat zu beantragen.

#### **Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen nötig:**

- Geburtsurkunde des Kindes
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- Passbild des Kindes
- Amtlicher Lichtbildausweis der antragstellenden Person

- Nachweis der Vertretungsbefugnis der antragstellenden Person (Heiratsurkunde oder Obsorgebeschluss mit Rechtskraftbestätigung oder Vergleich über die gemeinsame Obsorge oder Pflegebewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers oder schriftliche Zustimmung des obsorgeberechtigten Elternteiles nach einer Scheidung)

Bei der Antragstellung muss das Kind mitgebracht werden, damit die Identität festgestellt werden kann. Der Antrag muss von gesetzlichen Vertreter:innen gestellt werden. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres ist die Ausstellung eines Kinderreisepasses bei normaler Zustellung gebührenfrei.

## 5. Meldung bei der Sozialversicherung

Das **zuständige Standesamt** ist in der Regel verpflichtet nach der Anzeige der Geburt die Meldung des Neugeborenen bei der Sozialversicherung vorzunehmen. Das Kind bekommt dann eine E-Card zugeschickt.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eltern die Geburt des Kindes direkt bei der Krankenkasse melden. Hierzu ist die Übermittlung der Kopie der Geburtsurkunde erforderlich.

## 6. Aufenthaltstitel

Verfügt das Kind über keine österreichische Staatsbürgerschaft, so ist für das Kind eine NAG Karte bzw. bei einer EU-Staatsbürgerschaft eine entsprechende Anmeldebescheinigung ausstellen zu lassen. Für beide Aufenthaltstitel ist die **Bezirkshauptmannschaft** zuständig.

## 7. Wochengeld

Nach der Geburt des Kindes ist der **zuständigen Krankenkasse** die Geburt des Kindes mittels Geburtsurkunde nachzuweisen.

Bei Kaiserschnitt-, Früh- oder Mehrlingsgeburten ist hierüber eine Bescheinigung des Krankenhauses vorzulegen, damit das Wochengeld weitergewährt wird.

## 8. Familienbeihilfe

Seit 1. Mai 2015 gibt es die antragslose Familienbeihilfe bei Geburt eines Kindes. Die Eltern brauchen weder einen Familienbeihilfenantrag auszufüllen noch mit ihrem zuständigen Finanzamt Kontakt aufzunehmen. Sie erhalten von der **Finanzverwaltung** ein Informationsschreiben, das sie über den Familienbeihilfenanspruch für ihr Kind informiert. Zeitgleich mit diesem Schreiben wird der Familienbeihilfenbetrag auf ihr Konto überwiesen.

Fehlen der Finanzverwaltung noch Informationen, wie beispielsweise die Kontonummer (IBAN, BIC), dann werden die Eltern ersucht, die fehlenden Daten bekannt zu geben bzw. noch offene Fragen zu beantworten. Auch in diesem Fall muss kein Familienbeihilfenantrag gestellt werden. Es genügt, das Informationsschreiben mit den Antworten und eventuellen Nachweisen zurückzuschicken.

Die Familienbeihilfe steht vorrangig der Mutter zu. Sie kann jedoch auch vom anderen Elternteil beantragt werden. Dieser muss nachweisen, dass er überwiegend den Haushalt führt oder der vorrangig anspruchsberechtigte Elternteil verzichtet auf seinen Anspruch.

### **HINWEIS:**

Seit 19. März 2019 gibt es das digitale Amt und finden sie dort auch einen Digitalen Babypoint. Näheres unter: [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at).

## 9. Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld ist bei jenem **Krankenversicherungsträger** zu beantragen, bei dem der antragstellende Elternteil versichert ist oder zuletzt versichert war. Bei Müttern, die Wochengeld beziehen ist der Antrag bei der Krankenkasse zu stellen, die Wochengeld ausbezahlt.

Für die Antragstellung sind neben dem Antragsformular folgenden Unterlagen erforderlich:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel vom Kind und antragstellenden Elternteil (Achtung: gemeinsamer Hauptwohnsitz erforderlich!)
- Mutter-Kind-Pass Untersuchungen (Nachweis)

Bei ausländischen Staatsbürgern ist zusätzlich der Reisepass der antragstellenden Person sowie des Kindes (dieser kann für Neugeborene nachgereicht werden) erforderlich. Nicht österreichische Staatsbürger haben überdies den Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt des antragstellenden Elternteiles und des Kindes in Österreich mittels NAG-Karte oder Anmeldebescheinigung für EU-Bürger zu erbringen. Anerkannte Konventionsflüchtlinge müssen überdies den Bescheid über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus des antragstellenden Elternteiles und des Kindes vorlegen. Asylablehnungsbescheide mit Zuerkennung eines Abschiebeschutzes von subsidiär schutzberechtigten Antragstellern und Bescheide des Kindes sind gegebenenfalls ebenso vorzulegen.

Näheres siehe auch Broschüre „Kinderbetreuungsgeld“.

## 10. Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

In der ersten Lebenswoche des Kindes ist die 6. Mutter-Kind-Pass Untersuchung vorzunehmen. Auch in der Folge sind die Untersuchungen entsprechend dem Mutter-Kind-Pass erforderlich.

Die Vornahme und der Nachweis sämtlicher Mutter-Kind-Pass Untersuchungen ist Voraussetzung dafür, dass Sie das Kinderbetreuungsgeld für die gesamte Bezugsdauer in voller Höhe erhalten.

## **11. Meldungen an den Arbeitgeber**

Dem **Arbeitgeber** ist mitzuteilen, wann das Kind geboren wurde. Sollte es sich um eine Kaiserschnitt-, Früh- oder Mehrlingsgeburt gehandelt haben, so sind ihm auch diese Umstände bekanntzugeben.

In der Zeit des Mutterschutzes nach der Geburt des Kindes haben Sie Ihren Arbeitgeber auch davon in Kenntnis zu setzen, ob Sie Karenz in Anspruch nehmen und wie lange.

Verabsäumen Sie die Karenzmeldung innerhalb dieser Zeit vorzunehmen, so sind sie verpflichtet nach Ende des Mutterschutzes die Arbeit wieder wie vor Beginn des Mutterschutzes vor der Geburt des Kindes aufzunehmen! Näheres siehe Broschüre „Karenz“.

## **12. diverse private Versicherungen**

Da in der **Haushaltsversicherung** automatisch alle Mitglieder eines Haushaltes versichert sind, gilt dies auch für das neugeborene Kind sobald dies im Haushalt angemeldet ist.

Bei den übrigen Versicherungen gibt es ganz unterschiedliche Produkte, je nach Anbieter. Es ist daher sinnvoll sich dort zu informieren, ob Kinder eingeschlossen sind und unter welchen Bedingungen.

Informationen hierüber erhalten Sie auch bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte, Abteilung Konsumentenschutz.

## **IHRE ANSPRECHPARTNER**

### **Arbeiterkammer Vorarlberg**

6800 Feldkirch, Widnau 4

Telefon: +43 050 258-0

[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at)

### **AK Büro für Familien und Frauenfragen**

Telefonische Beratung: 050/258-2600

Montag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und

13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

Persönliche Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung,

[familie.frau@ak-vorarlberg.at](mailto:familie.frau@ak-vorarlberg.at), [www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at)

## **WICHTIG**

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: 050/258-0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:

[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at)

**Impressum**

Herausgeber:

AK Vorarlberg

Widnau 4

6800 Feldkirch

Österreich

T +43 50 258-0

[kontakt@ak-vorarlberg.at](mailto:kontakt@ak-vorarlberg.at)

[ak-vorarlberg.at](http://ak-vorarlberg.at)

Juni 2023

Druck:

VVA GmbH, Dornbirn

**AK Vorarlberg**

Widnau 4

6800 Feldkirch, Österreich

T +43 50 258-0

[kontakt@ak-vorarlberg.at](mailto:kontakt@ak-vorarlberg.at)

[ak-vorarlberg.at](http://ak-vorarlberg.at)